



Satzung

Satzung des SV GERMANIA 1916 SCHWALHEIM

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der 1916 gegründete Sportverein trägt den Namen Sportverein Germania 1916 Schwalheim
Der Verein hat seinen Sitz in Bad Nauheim/Wetteraukreis

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der vom Idealismus getragene gemeinnützige Verein hat sich die Pflege der Leibesübungen und die Jugendpflege zum Ziele gesetzt. Gesellige Veranstaltungen im Zusammenhang mit der sportlichen Betätigung sollen das Gemeinschaftsgefühl im Verein bei allen Mitgliedern festigen. Politisch und konfessionell ist der Verein streng neutral. Wirtschaftliche Zwecke sind mit der Tätigkeit des Vereins nicht verbunden.

§ 3 Farben und Wappen

Die Farben des Vereins sind grün-weiß. Der Verein führt in seinem Wappen die Darstellung des Schwalheimer Sauerbrunnens und die Vereinsbezeichnung SV GERMANIA 1916 SCHWALHEIM.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beläuft sich jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.
Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

II. Mitgliedschaft, Pflichten und Rechte

§ 5 Mitglieder

Der Verein umfasst:

- a) ordentliche Mitglieder, d.h. aktive und passive Mitglieder über 18 Jahre,
- b) Ehrenmitglieder,
- c) Jugendmitglieder, d.h. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede männliche und weibliche Person bei Anerkennung der Satzung erwerben. Der Bewerber hat eine Beitrittserklärung auszufertigen, die bei Jugendlichen durch den gesetzlichen Vertreter zusätzlich durch Unterschrift zu bestätigen ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 7 Beiträge

Der von den Mitgliedern zu erhebende Beitrag wird, den Bedürfnissen des Vereins entsprechend, von der Generalversammlung festgesetzt. Bedürftigen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied hat in seinem Verhalten dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber sowie im sportlichen Verkehr mit Anderen die Ehre und das Ansehen der Person und des Vereins zu achten.
- b) Die von der Generalversammlung und dem Vorstand nach den Satzungen ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse sind für die Mitglieder verbindlich.
- c) Übernommene Ämter sind gewissenhaft auszuführen.
- d) Die gewählten Vereinsvertreter und deren Vertreter sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- e) Die satzungsgemäß zu leistenden Beiträge sind zeitgerecht halbjährlich zu leisten.
- f) Die Mitglieder sind verpflichtet, das ihnen zur Verfügung gestellte Vereinsvermögen sorgsam zu behandeln. Der Verein hat gegen diejenigen Mitglieder, die mutwillige gegen diese Bestimmung verstoßen, einen vollen Erstattungsanspruch.
- g) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- a) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
- b) Alle Mitglieder haben gleiches Anrecht auf die gemeinnützigen Einrichtungen des Vereins.

§ 10 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod des Mitgliedes.
- b) Austritt. Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Mit dem Ausscheiden erlischt jegliches Recht gegen den Verein. Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Austritt erfolgt. Das Eigentum des Vereins ist mit der Austrittserklärung unaufgefordert zurückzugeben.
- c) Ausschluss. Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich bei:
 1. Vereinsschädigendem Verhalten,
 2. wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzungen,
 3. Verzug der Beitragsleistungen von mehr als 6 Monaten.Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe der Gründe und entsprechender Beweise gestellt werden kann, entscheidet der erweiterte Vorstand mit 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Gegen diesen Beschluss steht dem Ausgeschlossenen binnen eines Monats nach schriftlicher Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an den Vorstand zu. Alle Funktionen und Rechte des auszuschließenden Mitgliedes ruhen vom Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens an. Insbesondere hat der Betroffene alle in seiner Verwahrung befindlichen Vereinsgegenstände dem Vorstand zu übergeben.

III. Organe des Vereins

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung.
2. Der Vorstand,
 - a) geschäftsführender Vorstand,
 - b) erweiterter Vorstand.
3. Die Kassenprüfer.

§ 12 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die beschlussfassende Versammlung der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die ordentliche Generalversammlung sollte jeweils im Juni eines Jahres statt finden. Eine außerordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn

- a) Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind
- b) mindestens die Hälfte aller Mitglieder über 18 Jahre unter Angabe der Gründe es beantragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Vorstand

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand und zwar:

1. dem geschäftsführenden Vorstand,
2. dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer.
4. dem Schatzmeister,
5. dem Jugendleiter Fußball,
6. den Abteilungsleitern,

Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten, wobei die Unterzeichnung zweier Vorstandsmitglieder erforderlich ist. Der 1. Vorsitzende muss mitunterzeichnen.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand,
2. dem Mitgliedsbetreuer
3. dem Pressewart
4. den Beisitzern der Abteilungen, die gleichzeitig Vertreter des Abteilungsleiter sind.

§ 14 Kassenprüfer

Die Kassenprüfung wird von zwei Personen durchgeführt. Jährlich muss ein Kassenprüfer auf 2 Jahre dazugewählt werden. Sie dürfen im Laufe des Geschäftsjahres kein Amt im geschäftsführenden und erweiterten Vorstand haben.

§ 15 Geschäftsordnung

Zur Durchführung der Geschäfte durch die einzelnen Vereinsorgane sind die in einer Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien verbindlich. Die Geschäftsordnung wird von der Generalversammlung beschlossen.

IV. Ehrungen

§ 16 Ehrungen

Mitglieder können für besondere Verdienste oder aus anderen Anlässen in geeigneter Form geehrt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung, die von der Generalversammlung beschlossen wird und Bestandteil dieser Satzung ist.

V. Haftung, Auflösung und Inkrafttreten der Satzung

§ 17 Haftung

Jedes sporttreibende Mitglied ist gegen Unfall nach den Richtlinien der für den Verein zuständigen Versicherungsgesellschaft versichert. Eine Haftung des Vereins darüber hinaus besteht nicht.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Generalversammlung erfolgen. Die Einberufung hat nach den Grundsätzen der Generalversammlung zu erfolgen und die Auflösung des Vereins zum Hauptgegenstand der Tagesordnung zu machen. Zur Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung wird das noch vorhandene Vermögen zweckgebunden für den Schulsport der Stadt Bad Nauheim zur Verfügung gestellt.

§19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom Februar 2005 in Kraft und kann nur durch eine ordentliche Generalversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder über 18 Jahre geändert werden.

Schwalheim, den 11. Februar 2005

Heinz-Dieter Hahn
1.Vorsitzender

Prof. Dr. Bernd Wüsten
2. Vorsitzender

Susanne Leonowicz
Schatzmeister

Petra Hofmann
Schriftführer

Sven Hofmann
Abteilung Seniorenfußball

Werner Meier
Abteilung Somafußball

Tomas Hachenberger
Abteilung Jugendfußball

Ralf Hothum
Abteilung Basketballball

Birgit Hermann
Abteilung Gymnastik, Kinderturnen, Jazztanz und Aerobic

Friedrich Rosßbach
Abteilung für Reha- und Behindertensport

Geschäftsordnung

Aufgrund des § 15 der Satzung des SV GERMANIA 1916 SCHWALHEIM gilt für die Organe des Vereins folgende Geschäftsordnung.

I. Aufgaben der Vereinsorgane

Die in den §§ 11 - 14 aufgeführten Organe des Vereins haben folgende Aufgaben:

1. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins. Ihre Befugnisse sind:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes.
- b) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der einzelnen Abteilungen und der Ausschüsse.
- c) Entgegennahme des Kassenberichtes.
- d) Entlastung des Vorstandes.
- e) Neuwahlen der Vereinsorgane.
- f) Änderung der Satzung und/oder der Geschäftsordnung.
- g) Behandlung von Anfragen und Mitteilungen.

2. Der geschäftsführende Vorstand

1. Der 1. Vorsitzende führt in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand den Verein. Hierzu gehört insbesondere die Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB. Er beruft die Vereinsversammlungen ein und leitet sie. Er überwacht die Innehaltung der Satzung und zeichnet für die Durchführung der Beschlüsse von Generalversammlung und Vorstand verantwortlich. Er überwacht die Finanz- und Vermögenslage des Vereins.
2. Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden in seiner Amtsführung und vertritt ihn im Verhinderungsfalle. Er wirkt bei der Vereinsführung gemäß § 26 BGB mit.
3. Der Schatzmeister verwaltet das bewegliche und unbewegliche Vereinsvermögen und wirkt bei der Vereinsvertretung gemäß § 26 BGB mit. Er hat das Recht, jederzeit die eine oder andere Abteilungskasse zu überprüfen. Neben den zu leistenden verpflichtenden Ausgaben stehen dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und den Abteilungsleitern für besondere Fälle von Vorstandssitzung zu Vorstandssitzung ein Betrag von EUR 50,- zur Verfügung. Verbindlichkeiten, die den Betrag von EUR 50,- übersteigen sind vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen.
4. Der Schriftführer führt den Schriftwechsel des Vereins und bei den Vereins- und Vorstandsversammlungen das Protokoll.
5. Der Jugendleiter Fußball ist verantwortlich für die sportliche und sportmoralische Erziehung der Jugendfußballabteilung des Vereins. Er zeichnet für die Durchführung der bestehenden Bestimmungen der Jugendordnungen verantwortlich.
6. Die Abteilungsleiter leiten in Verbindung mit ihrem Ausschuss den Sportbetrieb in ihrer Abteilung. Sie sind verantwortlich für die sportliche Haltung des von ihnen betreuten Mitgliederkreises sowie für die ausreichende sportliche Betätigung aller Mitglieder, die sich für die von ihnen verwaltete Sportart entschieden haben. Sie haben für die reibungslose Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand, dem Hausmeister, dem Platz- und Gerätewart, den Fachverbänden und den Vereinen zu sorgen.

3. Der erweiterte Vorstand

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) Der/die Beisitzer unterstützen vor allem den 1. Vorsitzenden sowie den 2. Vorsitzenden und Schatzmeister in ihrer Amtsführung. Sie stehen ansonsten für weitere Vorstandsaufgaben zur besonderen Verfügung.

4. Die Kassenprüfer

Den Kassenprüfern obliegt insbesondere die Prüfung der Hauptkasse des Vereins. Die Kasseprüfung hat sich vor allem auf die ordnungsgemäße Führung der Bücher mit Unterlagen und Belegen sowie auf den Nachweis der Geld- und Vermögenswerte zu erstrecken.

II. Bestimmungen für Versammlungen und Sitzungen

1. Einladungen

Die Generalversammlung (ordentliche und außerordentlich) ist durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen und muss den Mitgliedern spätestens am 10. Tag vor dem Tag der Versammlung bekannt sein. Die Einladung erfolgt durch Aushang und Bekanntgabe in der lokalen Presse und muss Ort, Datum und Uhrzeit sowie Tagesordnung der Versammlung enthalten.

2. Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die vorstehenden Voraussetzungen unter Punkt 1. erfüllt sind mit Ausnahme der in §§ 18 und 19 der Satzung festgelegten Bestimmungen.

3. Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst mit Ausnahme der in §§ 18 und 19 der Satzung festgelegten Bestimmungen.

4. Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die von dem ersten Vorsitzenden einberufen wird. Für die Einladung des Vorstandes ist der 1. Vorsitzende verantwortlich. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, welche bei der nächsten Sitzung genehmigt werden muss. Sie ist dann vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer abzuzeichnen.

5. Wahlen

Die Wahl des 1. Vorsitzenden muss in jedem Fall geheim erfolgen. Alle weiteren Wahlen und Abstimmungen müssen geheim erfolgen, wenn mehr als 50 % der anwesenden Stimmberechtigten es wünschen. Liegt mehr als ein Vorschlag bzw. Antrag vor, muss in jedem Falle geheim gewählt werden. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Im übrigen gilt die Bestimmung des Punktes 3.

6. Anträge

Anträge zur ordentlichen Generalversammlung sind mindestens 5 Tage vorher bei dem 1. Vorsitzenden einzureichen. In der Versammlung gestellte Anträge, soweit es sich nicht um Ergänzungs- oder Gegenanträge handelt, sind nur zugelassen, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Dringlichkeit des Antrages bejahen.

7. Wortmeldungen

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann auf Versammlungen zur Sache sprechen, wenn es sich in gehöriger Form zu Wort meldet. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort. Ohne Wortmeldung darf niemand sprechen. Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, wenn

- a) nicht zur Sache,
- b) ungehörig nach Form und Inhalt oder
- a) in vereinsschädigender Weise gesprochen wird.

Bei Wortentzug kann vom Betroffenen die Entscheidung der Versammlung verlangt werden. Der Betroffene darf erst wieder sprechen, wenn die Versammlung ihm das Weiterreden gestattet. Unbefugtes Weitersprechen kann mit Ausschluss aus der Versammlung geahndet werden.

8. Schluss der Debatte und Antrag zur Geschäftsordnung

- a) Wird zu einem Punkt Schluss der Debatte beantragt, dann muss dieser Antrag sofort nach Beendigung der laufenden Rede zur Abstimmung gelangen. Die laufende Rede darf nur mit Zustimmung der Versammlung länger als 5 Minuten dauern. Ist der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, kann der Versammlungsleiter nur noch je einen Redner "für" und "gegen" den Antrag mit begrenzter Redezeit sprechen lassen.
- b) Einem Antrag zur Geschäftsordnung ist ebenfalls im Anschluss an die laufende Rede (sinngemäß wie unter a) stattzugeben.

Schwalheim, den 11. Februar 2005

Ehrenordnung

§ 1

Der SV GERMANIA 1916 SCHWALHEIM kann im Rahmen besonderer Anlässe verdienstvolle Mitglieder oder hervorragende Förderer des Sports durch folgende Ehrungen auszeichnen:

- a) Verleihung der silbernen Ehrennadel.
- b) Verleihung der goldenen Ehrennadel.
- c) Ernennung zum Ehrenspielführer.
- d) Ernennung zum Ehrenmitglied.
- e) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden.

§ 2

Die silberne Ehrennadel wird verliehen:

- a) für 25jährige Mitgliedschaft, die Mitgliedschaft bei Jugendlichen mit eingerechnet.
- b) für besondere Verdienste um die Förderung des Sports oder hervorragende sportliche Leistungen.
- c) für 15jährige Mitgliedschaft mit mindestens 5jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit.
- d) für besondere Verdienste um das Vereinswohl.
- e) für 250 Spiele in einer Seniorenmannschaft.

§ 3

Die goldene Ehrennadel kann verliehen werden:

- a) für 40jährige Mitgliedschaft.
- b) für 25jährige Mitgliedschaft mit mindestens 10jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit.
- c) an besonders verdienstvolle Mitarbeiter des Vereins.
- d) für hervorragende sportliche Leistungen, verbunden mit einer über Kreisebene hinausgehenden Meisterschaft.
- e) für besondere Verdienste um das Vereinswohl.
- f) für 400 Spiele in einer Seniorenmannschaft

§ 4

Die Ehrennadel entspricht der Vereinsnadel, die eine entsprechende Umkränzung erhält.

§ 5

Die Ernennung zum Ehrenspielführer setzt eine langjährige Tätigkeit als Spielführer einer Mannschaft voraus. Sie verlangt vorbildliches Verhalten, sportliche Gesinnung und tatkräftigen Einsatz für die Ziele des Vereins. Ehrenspielführer gelten als Ehrenmitglieder des Vereins.

§ 6

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer in Ausübung langjähriger und tatkräftiger Mitarbeit und hervorragender Verdienste für die Förderung des Sports im allgemeinen und den Verein im besonderen eingetreten ist.

§ 7

Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden setzt eine 10jährige erfolgreiche Tätigkeit als 1. Vorsitzenden des Vereins voraus. Mit dieser Ehrung sollen Persönlichkeiten ausgezeichnet werden, die sich auch nach Beendigung des Amtes mit vorbildlichem Einsatz immer für die Ziele und das Wohl des Vereins eingesetzt haben. Der Ehrenvorsitzende wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Es sind 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 8

Die Ehrungen nimmt der Vorstand vor.

§ 9

Für jede Ehrung ist eine entsprechende Urkunde anzufertigen. Diese ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Schwalheim, den 5. September 1986